

DEUTSCHLAND

Entwaldungsfreie Lieferketten

Von Dr. Thomas Lukas Sikorski und Dr. Christoph Schork, LL.M., Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek

FRANKFURT (NfA)--Die Umsetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ist für viele Unternehmen in Deutschland aktuell ein großes Thema. Zusätzlich steht die Verabschiedung der sogenannte Corporate Sustainability Due Diligence Directive bevor, durch die die Sorgfaltspflichten für Lieferketten europaweit verschärft werden sollen.

Bei allen diesen Themen darf allerdings nicht übersehen werden, dass die EU für spezifisch umgrenzte Bereiche gesonderte Regelungen geschaffen hat.

Hierzu zählt die sogenannte Deforestation-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, die bereits am 29. Juni 2023 in Kraft getreten ist und zur Stärkung von entwaldungsfreien Lieferketten beitragen soll. Zwischen 1990 und 2020 ist es weltweit zu einem Verlust von circa 420 Mio ha Wald gekommen - dies ist etwa 10% der verbleibenden Wälder der Welt und eine Fläche, die größer ist als die Europäische Union. Ziel der EU ist es daher, die weltweite Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren und damit einen Beitrag zu Verringerung der Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Erhalt der biologischen Vielfalt zu leisten.

Die Entwaldungsvorschriften werden nach Übergangsfrist ab 31. Dezember 2024 in Deutschland unmittelbar anwendbar sein. Nach der neuen Verordnung dürfen bestimmte relevante Rohstoffe (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz) und aus diesen Rohstoffen gewonnene Erzeugnisse (wie Rindfleisch, Schokolade, Palmöl, Luftreifen und Bekleidung aus Kautschuk, Sojabohnen, Bücher und Zeitungen, Holzmöbel, et cetera) nur noch dann in der EU in den

Verkehr gebracht, auf dem EU-Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Rohstoffe/Erzeugnisse müssen entwaldungsfrei, gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt worden und Gegenstand einer Sorgfaltserklärung sein.

Anders als nach bisher ist es nicht mehr ausreichend, dass eine Entwaldung in dem Erzeugerland selbst als legal gilt. Auch müssen im Erzeugerland nicht nur die umwelt-, forst- und landnutzungsrechtlichen Vorschriften, sondern beispielsweise Arbeitnehmerrechte, völkerrechtlich geschützte Menschenrechte sowie Steuer- und Korruptionsbekämpfungsvorschriften beachtet worden sein.

Welche Sorgfaltspflichten sind zu beachten?

Zu den Sorgfaltspflichten der betroffenen Unternehmen im engeren Sinne gehören die Informationsbeschaffung. Hierzu zählt beispielsweise die Erfassung der genauen Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden.

Diese Informationen sind einer Risikobewertung zu unterziehen. Hierbei soll ein offizielles Benchmarking-System helfen.

Wird ein (nicht nur vernachlässigbares) Risiko identifiziert, müssen Risikoinde-

rungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Unternehmen sind zudem gehalten, einen (zu veröffentlichenden) Rahmen von Verfahren und Maßnahmen zur Wahrung der Pflichten einzuführen, fortlaufend zu aktualisieren und jährlich zu überprüfen. Die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten müssen die Unternehmen zudem in einer Sorgfaltserklärung bestätigen. Ohne die Erklärung ist ein Inverkehrbringen oder die Ausfuhr im Unionsmarkt künftig untersagt.

Die neue Verordnung verpflichtet sowohl Händler wie auch sonstige Marktteilnehmer, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit die relevanten Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen. Keine Rolle spielt dabei, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Ebenso wenig kommt es auf die Größe des Marktteilnehmers oder Händlers, auf dessen Arbeitnehmerzahl oder die erzielten Umsätze an. Für KMU ergeben sich aber zumindest Erleichterungen in Form teilweiser Befreiung von den Sorgfaltspflichten.

Wer gegen die EU-Verordnung verstößt, muss mit Korrekturmaßnahmen sowie behördlichen Sanktionen rechnen. In Betracht kommen beispielsweise Geldstrafen (die abhängig vom wirtschaftlichen Gewinn/Umsatz bemessen werden), das Verbot, die Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen und auszuführen sowie der Ausschluss vom Zugang zu einer öffentlichen Finanzierung. Verstöße können unter namentlicher Benennung im Internet publiziert werden. Die damit einhergehende Prangerwirkung solcher Schritte ist hierbei nicht zu unterschätzen.

IMPRESSUM

Nachrichten für Außenhandel

Märkte der Welt

Redaktion: +49 (0) 69 / 66 56 32 25
Internet: www.maerkte-weltweit.de
Abo-Service: Ann-Karin Heyer
 +49 (0) 69 / 2710760 -12
E-Mail: abo@maerkte-weltweit.de
Anzeigen: Marcus Rohrbacher
 +49 (0) 82124280 -26
marcus.rohrbacher@mwm-medien.de

Herausgeber und Verlag:
 MBM GmbH, Rudolfstraße 22-24,
 60327 Frankfurt am Main;
 HRB 89510 Frankfurt
Geschäftsführer: Martin Brückner
Chefredaktion: Martin Brückner
Redaktion: redaktion@maerkte-weltweit.de
 Jesko Neeb
 Lisa Wick
 Martin Klingsporn
 Maximilian Kling
 Jasmin Drogat
Grafiken: Muhammet Simsek

Bildernachweise: Shutterstock, Freepik

Die NfA stützen sich neben umfangreicher Eigenberichterstattung auch auf Dow Jones Newswires und weitere Nachrichtenagenturen, bei Charts und Kursen auch auf AID sowie auf Berichte der Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH. Inhalt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Alle Rechte vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Inhalte Urheberrecht besteht. Kopien, Nachdrucke, Weitergaben im Umlauf, Übersetzungen, Bearbeitungen, Auswertungen oder Vervielfältigungen bzw. Verbreitung oder Nutzung für Verbreitungen in allen Medien (gedruckt oder elektronisch) sind nur mit vorheriger Genehmigung durch MBM GmbH gestattet. Zuwiderhandlungen werden rechtlich verfolgt!